

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Sozialpolitischer Ausschuss

7. Sitzung am 16.03.2017
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 10:02 Uhr

Ende der Sitzung: 12:08 Uhr

Tagesordnung:

1. Kinder- und Jugendarmut in Rheinland-Pfalz wirksam begegnen
Antrag
der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/1153 –

dazu: Familien unterstützen – Kinder fördern
Alternativantrag
Fraktion der CDU
– Drucksache 17/1208 –

2. Entwicklung neuer Wohnformen in der Eingliederungshilfe in
Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/829 –

3. Gesetz für mehr Lohngerechtigkeit
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/882 –

Ergebnis:

Abgesetzt
(S. 3)

Erledigt
(S. 5 – 10)

Erledigt
(S. 11 – 15)

Tagesordnung (Fortsetzung):**Ergebnis:**

- | | |
|---|--|
| 4. Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes und des Landespflegegeldgesetzes
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/937 – | Erledigt
(S. 16 – 17) |
| 5. Stellungnahmen zum Entwurf einer Landesverordnung über Rahmenbedingungen nach § 79 Abs. 1 des SGB XII und der Reaktion der Landesregierung
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/975 – | Erledigt
(S. 18 – 24) |
| 6. Betriebsrentenstärkungsgesetz – Auswirkungen auf Altersarmut in Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/992 – | Erledigt mit der Maßgabe
schriftlicher Berichterstattung
(S. 25) |
| 7. Wohnungslose in Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/1040 – | Erledigt mit der Maßgabe
schriftlicher Berichterstattung
(S. 26) |
| 8. Vorwürfe gegen Wohngruppe für Senioren mit Behinderung in Speyer
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/1128 – | Erledigt
(S. 27 – 31) |
| 9. Armutsbericht des Paritätischen Wohlfahrtsverbands
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/1129 – | Abgesetzt
(S. 3) |
| 10. Verschiedenes | S. 4 |

7. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 16.03.2017
– Öffentliche Sitzung –

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden, insbesondere Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler, den Vorsitzenden des Landesblinden- und Sehbehindertenverbandes Herrn Schend sowie Frau Fink, Geschäftsführerin der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege.

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, **Punkte 1 und 9** der Tagesordnung

1. Kinder- und Jugendarmut in Rheinland-Pfalz wirksam begegnen

Antrag

der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 17/1153 –

dazu: Familien unterstützen – Kinder fördern

Alternativantrag

Fraktion der CDU

– Drucksache 17/1208 –

9. Armutsbericht des Paritätischen Wohlfahrtsverbands

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Vorlage 17/1129 –

von der Tagesordnung abzusetzen. Die Beratung soll in der Ausschusssitzung am 11. Mai 2017 erfolgen.

7. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 16.03.2017
– Öffentliche Sitzung –

Punkt 10 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, die im Terminplan für
Donnerstag, den 30. März 2017, 10:00 Uhr
vorgesehene Sitzung ausfallen zu lassen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwicklung neuer Wohnformen in der Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/829 –

Herr Abg. Schreiner bittet bei der Berichterstattung um einen Schwerpunkt bei der praktischen Umsetzung, beispielsweise zu den Möglichkeiten der Bedarfssteuerung. Derzeit finde ein Prozess statt, bei dem sich bemüht werde, mehr ambulant und weniger stationär zu machen. In Einzelfällen träten dabei Problempunkte und schwer zu finanzierende Doppelstrukturen auf.

Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler trägt vor, es sei das Ziel der Landesregierung, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Konkret bedeute dies, immer dann, wenn es finanziell vertretbar sei, den Wunsch der Behindertenselbsthilfe und vieler Menschen mit Behinderungen, selbstbestimmt in der eigenen Wohnung leben zu können, Wirklichkeit werden zu lassen.

An die Stelle stationärer Einrichtungen sollten nicht zunehmend neue betreute Wohnformen treten. An erster Stelle solle das Wohnen in der eigenen Häuslichkeit stehen. Menschen mit Behinderungen wollten grundsätzlich genauso wie Menschen ohne Behinderungen leben: in der eigenen Wohnung. Dazu bräuchten sie aufgrund ihrer Behinderung Assistenz und Unterstützung.

Dies schließe nicht aus, dass es aus den unterschiedlichsten Gründen dem Selbstbestimmungsrecht der Menschen mit Behinderungen entsprechen könne, dass sie in Wohngemeinschaften oder Wohngruppen zusammenlebten.

Zu Frage 1: Die Abgrenzung von ambulanten und stationären Wohnformen finde sich zurzeit nur noch im Leistungsrecht. Stationär seien die Wohnformen, für die ein Vergütungssatz, bestehend aus Grund- und Maßnahmenpauschalen sowie aus dem Investitionsbetrag, verhandelt und bezahlt werde. Hier würden die notwendigen Assistenz- und Unterstützungsleistungen aus einer Hand an einem Ort erbracht. Die Eingliederungshilfe umfasse zurzeit noch alle notwendigen Leistungen.

Lebe ein Mensch mit Behinderungen im ambulanten Umfeld, finanziere die Eingliederungshilfe den behinderungsbedingten Assistenzbedarf. Alle weiteren Leistungen, wie die Kosten der Unterkunft oder für den Lebensunterhalt, finanziere der Mensch mit Behinderungen selbst, oder er erhalte Grundsicherungsleistungen, wenn ihm die Finanzierung nicht aus seinem eigenen Einkommen oder Vermögen möglich sei.

Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2020 gehöre die Unterscheidung zwischen stationär und ambulant der Vergangenheit an; denn mit dem Bundesteilhabegesetz würden die existenzsichernden Leistungen, also die Kosten der Unterkunft und die Hilfen zum Lebensunterhalt, von den Eingliederungshilfeleistungen getrennt. Menschen mit Behinderungen hätten dann Anspruch auf Eingliederungshilfe unabhängig von dem Ort, an dem sie lebten. Das Bundesteilhabegesetz unterscheide zwischen besonderen Wohnformen, also allen Formen des gemeinschaftlichen Wohnens, und dem inklusiven Wohnen, also dem Wohnen in der eigenen Häuslichkeit.

Das Ordnungsrecht, also das Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG), kenne schon heute die Unterscheidung zwischen ambulant und stationär nicht mehr. Dort werde die Antwort auf die Frage, welche ordnungsrechtlichen Möglichkeiten bestünden, davon abhängig gemacht, wie hoch der Grad der Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen sei. Dies bedeute, je höher die Selbstbestimmung des Menschen mit Behinderungen sei, desto geringer seien – ebenso wie bei Menschen ohne Behinderungen – die staatlichen Einflussmöglichkeiten.

Das Landesausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) sehe vor, dass das Land für die stationären und teilstationären Leistungen zuständig sei und dabei die Kommunen an den Kosten mit 50 % beteilige, während die Kommunen zu 100 % für die ambulanten Leistungen zuständig seien. Da das Bundesteilhabegesetz die Unterscheidung zwischen ambulant und stationär nicht kenne, werde die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe bis zum Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes neu bestimmt werden müssen.

7. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 16.03.2017
– Öffentliche Sitzung –

Zu Frage 2: Die Frage, wie viele ambulante Wohnplätze in den letzten Jahren geschaffen worden seien, lasse sich aus systematischen Gründen nicht beantworten; denn das, was die Fachsprache als „ambulantes Wohnen“ bezeichne, sei das normale Wohnen in der eigenen Häuslichkeit. Menschen mit Behinderungen brauchten nicht unbedingt besondere Wohnformen, sondern Assistenz und Unterstützung, um in einer eigenen Wohnung leben zu können.

Wenn beim ambulanten Wohnen zwischen dem Wohnen in der eigenen Häuslichkeit und dem Wohnen im betreuten Wohnen nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag unterschieden werde, dann wohnten ca. 2.200 Menschen mit Behinderungen in solchen sehr unterschiedlichen gemeinschaftlichen Wohnformen.

Diese Zahl sei aber wenig aussagekräftig; denn es gebe ca. 4.000 Menschen, die ein persönliches Budget nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erhielten. Die meisten von ihnen finanzierten daraus eine Assistenz, die sie bei der Erledigung von Alltagsaufgaben unterstütze. Einige von ihnen wohnten mit anderen Menschen zusammen und teilten sich ihre Assistenz. Da diese ambulanten Leistungen von den Kommunen bewilligt würden, könne die Landesregierung nicht im Detail benennen, um wie viele Personen es sich handele, die diese Leistungen erhielten.

Zu Frage 3: Auch die Frage, wie viele Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Land abgeschlossen worden seien, ziele ins Leere. Die kommunalen Gebietskörperschaften regelten dies sehr unterschiedlich. Menschen, die ein persönliches Budget erhielten, um die für sie notwendigen Assistenz- und Unterstützungsleistungen zu finanzieren, schlossen in der Regel selbst eine Vereinbarung mit dem Leistungserbringer ab.

Die Finanzierung des betreuten Wohnens sei über den öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Landkreise oder kreisfreie Städte schlossen in eigener Zuständigkeit dort, wo es erforderlich sei, Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den regionalen Leistungserbringern ab. All dies erfolge im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Sie seien an dieser Stelle gegenüber dem Land nicht berichtspflichtig.

Zu Frage 4: Damit sei die Frage, wie sich die Vergütungssätze gestalteten, indirekt beantwortet; denn Vergütungssätze seien ein klassisches Merkmal für stationäre Angebote. Im ambulanten Sektor gebe es keine Vergütungssätze.

Zu Frage 5: In welcher Bandbreite und Höhe sich die monatlichen Kosten darstellten, die im Rahmen der Kosten der Unterkunft, der Kosten der Pflegeversicherung und der Betreuungskosten im Rahmen der Eingliederungshilfe zu tragen seien, lasse sich so pauschal nicht beantworten. Für die ambulanten Leistungen seien in Rheinland-Pfalz die kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zuständig. Es gebe keine Berichtspflicht der Kommunen. Somit habe die Landesregierung keinen Zugriff auf konkrete Daten. Doch ein solcher Zugriff würde auch nicht weiterhelfen; denn die monatlichen Leistungen der Eingliederungshilfe variierten von Person zu Person. In jedem Fall gebe es eine individuelle Teilhabeplanung, mit der der individuelle Assistenz-, Betreuungs- und/oder Unterstützungsbedarf des einzelnen Menschen erhoben werde.

Dieser Assistenz-, Betreuungs- und/oder Unterstützungsbedarf werde von der Eingliederungshilfe gedeckt. Die Kosten der Unterkunft und die Hilfen zum Lebensunterhalt seien Leistungen der Grundsicherung je nach individueller Situation nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Auch die Leistungen der Pflegeversicherung seien vom Pflegegrad des einzelnen Menschen abhängig.

Zu Frage 6: Da die kommunalen Gebietskörperschaften nach dem Landesausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für die ambulanten Eingliederungshilfeleistungen zuständig seien, obliege ihnen auch die Planung und Steuerung dieser Leistungen.

Zu Frage 7: Auch die Bedarfssteuerung sei Aufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften. Ein Steuerungsinstrument sei die individuelle Teilhabeplanung, die helfe, die notwendigen Leistungen anhand des individuellen Bedarfs des Menschen mit Behinderungen zu erheben und zu gewähren.

7. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 16.03.2017
– Öffentliche Sitzung –

Zu Frage 8: Das Bundesteilhabegesetz übernehme viele in Rheinland-Pfalz bereits eingeübte Modelle und Praktiken wie die individuelle Teilhabeplanung und die Teilhabekonferenz. Damit werde die Teilhabeplanung gesetzlich normiert. Sie sei ein zentrales Steuerungsinstrument; denn sie ermögliche es, die Bedarfserhebung und Bedarfsfeststellung systematisch zu entwickeln, das heie, den individuellen Bedarf festzustellen. Damit wrden in Zukunft nicht mehr die gleichen Leistungen fr alle, wie dies in den heutigen stationren Einrichtungen oftmals noch blich sei, bewilligt, sondern die bewilligten Leistungen bildeten den tatschlichen Assistenz-, Betreuungs- und Untersttzungsbedarf ab.

Das Bundesteilhabegesetz werde mageblich dazu beitragen, dass schon bald nicht mehr zwischen ambulant und stationr unterschieden, sondern noch strker als heute auf die individuellen Bedarfe des einzelnen Menschen mit Behinderungen geachtet werde. Die Form, wie die notwendigen Assistenz-, Betreuungs- und Untersttzungsleistungen erbracht wrden, sei dann nicht mehr von der Wohnform, sondern vom Bedarf des Menschen mit Behinderungen abhngig.

Die Landesregierung werde auch in Zukunft darauf achten, dass die Leistungserbringung kostengnstig erfolge. So knne es sein, dass bestimmte Leistungen auch gemeinschaftlich erbracht wrden. Bei den Diskussionen vor der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes sei es genau um die Frage gegangen, wie individuell und personenzentriert Assistenzleistungen erbracht werden knnten, ohne dass dies den Kostenrahmen sprengte.

Hier gelte es, in der Zukunft kluge Wege zu gehen, die die persnlichen Interessen des Menschen mit Behinderungen bercksichtigen, aber die Kosten nicht ins Uferlose ansteigen lieen.

Herr Vors. Abg. Dr. Bhme bedankt sich fr den Bericht.

Herr Abg. Schreiner bittet um bersendung des Sprechvermerks.

In dem eingangs erwhnten Umsteuerungsprozess, in dem sich Rheinland-Pfalz seit vielen Jahren befinde, gebe es verschiedene Phasen. In der ersten Phase sei jeder, der zustzlichen ambulanten barrierefreien behindertengerechten Wohnraum geschaffen habe, begrt worden. Der Prozess schreite gut voran.

Nun gebe es in einem Kreis eine stationre Einrichtung eines betriebswirtschaftlich gut aufgestellten Trgers. Diese ziehe beispielsweise das Errichten eines Wohnhauses fr mehrfach Schwerstbehinderte in Betracht, um diese aus der stationren Einrichtung in das Wohnhaus mit einem Mietvertrag – Stichwort Grundsicherung – zu verlegen. Dort sollten sie Dienstleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe bzw. Assistenzleistungen ber einen anderen Vertrag abrechnen knnen.

Der Kreis stehe dann pltzlich vor dem Problem, sowohl die Einrichtung als auch das Gebude zu haben. Dies betreffe nicht nur einen Kreis in Rheinland-Pfalz.

Es stelle sich die Frage, ob es Planungen gebe, wie die Bedarfssteuerung mglicherweise landesweit und kreisbergreifend in den Griff zu bekommen sei.

Auf lange Sicht werde es weniger stationre Einrichtungen geben. Dies sei das Ziel von mehr ambulanter Versorgung gewesen. Zur Folge haben werde es die Schlieung von stationren Einrichtungen. Zu fragen sei, wer darber entscheide, welche Einrichtung geschlossen werde. Mglicherweise sei eine einzelne Kommune oder ein einzelner Kreis damit berfordert, und es knne zentral koordiniert werden.

Frau Staatsministerin Btzing-Lichtenthler erwhnt die individuelle Ebene, um mglichst bedarfsorientiert zu sein. Dabei erfolge die Erhebung des personenzentrierten Untersttzungsbedarfs mit einer individuellen Teilhabeplanung, um die Bedarfe in einer Region zu eruieren und sich daran zu orientieren.

Bei der angesprochenen Angebotsebene msse die Entwicklung hin zu mehr ambulanter Versorgung vor Ort und deren Organisation betrachtet werden. In Rheinland-Pfalz gehe es seit Jahren darum, diesen Prozess zu organisieren.

Die Kommunen und Einrichtungen knnten damit nicht alleine gelassen werden. Zukunftskonferenzen, beispielsweise mit der Bad Kreuznacher Diakonie, Zoar und der Stiftung Scheuern, wrden abgehalten.

7. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 16.03.2017
– Öffentliche Sitzung –

In einem gemeinsamen Prozess solle in Absprache geschaut werden, wie die Dezentralisierung verträglich für die Einrichtungen und dem Ziel „Ambulant vor stationär“ folgend erfolgen könne. Ein sehr guter Weg werde mit diesem Ansatz beschritten.

Herr Scholten (Abteilungsleiter im Ministerium für Soziales, Arbeit Gesundheit und Demografie) erläutert, es gebe zwei Ansätze zur Bedarfssteuerung. Die kommunalen Gebietskörperschaften hätten zum einen über das AGSGB XII die Aufgabe dazu. Zum anderen gebe es die Einrichtungen. Beide Interessen seien übereinzubringen.

Mit der Zukunftskonferenz sei mit insgesamt fünf großen Einrichtungen – Zoar Rockenhausen, Stiftung Scheuern, Bad Kreuznacher Diakonie, Diakonissen Speyer-Mannheim/Bethesda Landau sowie Caritasverband Speyer mit Herxheim und Bad Bergzabern – ein Prozess gestartet worden, die Einrichtungen zu dezentralisieren und dies mit den kommunalen Gebietskörperschaften übereinzubringen.

Die Bad Kreuznacher Diakonie habe mittlerweile über 100 Plätze dezentralisiert. Sie habe beispielsweise in Mainz-Gonsenheim ein inklusives Wohnangebot entwickelt, das sowohl stationäre als auch ambulante Plätze umfasse, ebenso wie normales und studentisches Wohnen.

Das Pfalzklitorium als öffentlich-rechtlicher Träger habe mit dem Landkreis Germersheim im Bereich Bellheim, wo es derzeit eine schwierige Debatte gebe, ein ähnliches Angebot entwickelt. Dabei gebe es viele kleine Wohnangebote mit einem zentralen Betreuungsstützpunkt, der von jedem Wohnangebot aus in wenigen Minuten erreichbar sei.

All diese Angebote seien im Augenblick stationär finanziert. Für diese Angebote gebe es noch Vergütungssätze. Sie bereiteten sich bereits auf das Bundesteilhabegesetz vor, das die Unterscheidung nicht mehr vorsehe. Wenn die Menschen in Wohnungen für zwei bis vier Personen lebten, werde es ab 2020 problemlos möglich sein, das, was heute mit der Grundpauschale im stationären Bereich finanziert werde, also Lebensunterhalt und Kosten der Unterkunft, als Grundsicherung zu formulieren und die Eingliederungshilfeleistungen weiter als solche vom Träger der Eingliederungshilfe zu gewähren.

Die Einrichtungsträger müssten bei einer solchen Entwicklung mitmachen, damit es funktioniere. Wichtig sei das Schaffen eines guten Klimas. Die meisten Einrichtungsträger in Rheinland-Pfalz täten dies.

Die Kommunen würden in diesem Bereich mitgenommen und in der Entwicklung der Prozesse unterstützt.

Herr Abg. Schreiner sagt, je größer ein Träger sei, desto leichter stelle es sich dar, die Interessen übereinzubringen. Ein großer Träger könne ab- und zugeben sowie sich entwickeln.

Spannend werde es bei sehr kleinen Trägern mit nur einem Haus, die sich in Richtung ambulanter Versorgung entwickelten. Die Interessen eines Kreises als Kostenträger und des kleinen Einrichtungsträgers übereinzubringen sei sehr schwierig, weil der kleine Träger dem Kreis im Zweifelsfall drohe, die Einrichtung schließen zu müssen, was die Kommune nicht in der Zeitung lesen wolle.

Zu fragen sei, ob es Ansätze gebe, wie die Kreise zu Arbeitsgemeinschaften angeregt werden könnten, um in Regionen zusammenzuarbeiten.

Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler antwortet, Schwierigkeiten kleiner Einrichtungen vor Ort, mit der Kommune diesen Weg zu beschreiten, würden nicht so deutlich erlebt. Diesbezügliche Beispiele könnten gerne mitgegeben werden.

Es werde so wahrgenommen, dass ein Miteinander bestehe und Gespräche stattfänden. Die Kommunen hätten ein Interesse daran, gemeinsam einen Weg zu finden, nicht nur, weil es sonst in der Zeitung stehe, sondern auch aufgrund der Arbeitsplätze und anderer Dinge.

Herr Scholten ergänzt, die kleinen Einrichtungen hielten in der Regel das regionale Angebot vor. Die Aussage von Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler werde bestätigt. Es lägen keine Informationen über Probleme von kleinen Anbietern in diesem Bereich vor.

7. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 16.03.2017
– Öffentliche Sitzung –

Wenn beispielsweise die Bad Kreuznacher Diakonie aus ihrer angestammten Region nach Mainz gehe, werde sie dort als fremder Anbieter wahrgenommen.

Im Pfälzer Raum mit relativ kleinen kommunalen Gebietskörperschaften schlossen sich beispielsweise die Landkreise Germersheim und Südliche Weinstraße sowie die Stadt Landau zu einem Eingliederungsverband zusammen und stimmten ihre Prozesse miteinander ab.

Die Städte Ludwigshafen, Speyer und Frankenthal hätten gemeinsam mit dem Rhein-Pfalz-Kreis ein entsprechendes Eingliederungshilfeangebot. Auch Pirmasens, der Landkreis Südwestpfalz und die Stadt Zweibrücken arbeiteten sehr eng miteinander.

Solche Kooperationen würden unterstützt, auch mit dem § 14a-Prozess in den letzten Jahren.

Im Norden des Landes bestehe kein so großer Bedarf dafür, da die Landkreise dort sehr viel größer seien. Insbesondere im Süden tauschten sich kommunale Gebietskörperschaften enger aus, schlossen sich zusammen und bildeten Eingliederungshilfeverbände.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme begrüßt als Gast die ehemalige Vorsitzende des Sozialpolitischen Ausschusses Frau Ebli.

Das Ziel müsse eine annähernd gleiche Versorgung für alle Leistungsberechtigten sein. Gefragt werde, inwieweit dies von der Finanzausstattung der Kommunen abhängt und ob es ein Problem darstelle.

Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler sagt aus, unterschieden werden müsse in ambulant und stationär. Mit dem Bundesteilhabegesetz werde eine vollständige Änderung erfolgen. Es werde darauf ankommen, wer Träger der Eingliederungshilfe werde.

Eine unterschiedliche Versorgung innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz aufgrund der unterschiedlichen finanziellen Ausstattung der Kommunen sei nicht bekannt. Die derzeitige Finanzierung zeige keine Nachteile auf.

Herr Abg. Rommelfanger berichtet aus seiner jahrelangen beruflichen Erfahrung, dass der Wunsch der betroffenen Menschen nach selbstbestimmtem Leben immer mehr in den Vordergrund gerückt sei. Dazu gehörten die Art des Wohnens sowie die Wahl des Wohnortes.

Es habe emotional geführte Diskussionen mit gesetzlichen Betreuern und Eltern gegeben, als das Land Rheinland-Pfalz den Weg „Ambulant vor stationär“ beschritten habe. Für die betroffenen Menschen sei es gut gewesen, diesen Weg zu gehen.

Es stelle sich die Frage, ob das Ministerium Kenntnis davon habe, welche Leistungserbringer im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe tätig seien, ob es sich um die klassischen Träger wie Lebenshilfe und Arbeiterwohlfahrt oder vermehrt kleinere private Träger bzw. Privatpersonen handele.

Zu fragen sei, welche Qualifikationen von den Mitarbeitern erwartet würden, die im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe Assistenzleistungen erbrächten. Mit Blick auf die Umsetzung ins Bundesteilhabegesetz müsse auf die Ausführung sowie die Qualifikation der Mitarbeiter geachtet werden.

Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler gibt zur Auskunft, tätig seien die bekannten großen Träger. Auf diesem Gebiet tätige kleinere Träger bzw. Privatpersonen seien nicht bekannt.

Herr Scholten ergänzt, bei den ambulanten Leistungen müsse zwischen den Sachleistungen, die üblicherweise finanziert würden, und den persönlichen Budgetleistungen unterschieden werden.

Im ersten Fall habe die Kommune im Regelfall Vereinbarungen mit ambulanten Diensten abgeschlossen. Dabei handele es sich normalerweise um die klassischen Wohlfahrtsverbände wie Caritas, Diakonie und Arbeiterwohlfahrt. Weiterhin zu nennen seien das Rote Kreuz und der Paritätische Wohlfahrtsverband, der über seine Mitgliedsverbände die ambulanten Sachleistungen anbiete. In den ambulanten Sachleistungen würden die gleichen fachlichen Voraussetzungen wie sonst auch gelten; es müssten entsprechende Fachkräfte beschäftigt werden.

7. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 16.03.2017
– Öffentliche Sitzung –

Beim persönlichen Budget hingegen erhalte der Mensch mit Behinderungen ein Budget, mit dem er sich bestimmte Leistungen einkaufen könne. Es stehe ihm frei, wo er diese einkaufe. Es gebe keine statistischen Zahlen und Daten darüber, ob die Mehrheit diese bei den ambulanten Diensten wie zum Beispiel der Arbeiterwohlfahrt einkaufe. Einige agierten als Arbeitgeber und stellten ihre Assistenzkräfte selbst ein. Der behinderte Mensch entscheide in diesem Fall über die Qualifikation seiner Kräfte, abhängig davon, was er als Assistenz und Unterstützungsleistung benötige. Dies sei der kleinere Anteil.

Herr Abg. Kessel bittet um Auskunft, ob es bereits Anhaltspunkte gebe, wie die Neubestimmung der Kostenbeteiligungen bei den ambulanten Leistungen aussehen werde und ab wann dies in Kraft trete.

Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler führt aus, im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes müsse ein Landesausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz erlassen werden. Darin gehe es unter anderem um die Bestimmung des Trägers der Eingliederungshilfe. Damit werde sich die Kostenträgerschaft definieren.

Es sei das Ziel gesetzt worden, bis Ende des Jahres 2017 einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, damit dieser in der ersten Jahreshälfte 2018 beschlossen werden könne. Bis zum 31. Dezember 2018 solle das Vorhaben vollständig abgeschlossen sein.

Derzeit fänden bilaterale Gespräche statt, beispielsweise mit den Leistungserbringern sowie mit den Kommunen. In der Landesregierung gebe es einen interministeriellen Austausch zum Thema. Die verschiedenen Szenarien würden abgewogen und daraus ein Gesetzesvorschlag entwickelt.

Eine Tendenz, in welche Richtung sich der Träger der Eingliederungshilfe darstellen werde, gebe es noch nicht. Die Entscheidung sei im genannten Zeitrahmen zu treffen.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme stellt die Frage, ob sich in der Diskussion um das Bundesteilhabegesetz und Pflegestärkungsgesetz im Hinblick auf § 43a SGB XI etwas bewegt habe. Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler habe sich zuvor sehr kritisch zu diesem Paragraphen geäußert.

Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler gibt zur Antwort, es sei damals angemahnt worden, dass dieser Paragraph für verfassungswidrig gehalten werde. Mittlerweile liege das Gutachten dazu vor. Damals habe das Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes abgewartet werden sollen.

Nachdem das Bundesteilhabegesetz nun beschlossen worden sei, bestehe nach wie vor die Überzeugung, dass § 43a SGB XI verfassungswidrig sei. Überlegungen würden angestellt, wie der Weg gegangen werde, eine Verfassungsklage einzureichen. Dies stelle immer noch das Ziel dar, da die derzeitige Regelung als ungerecht angesehen werde und das Land dagegen vorgehen wolle.

Auf Bitte von Herrn Abg. Schreiner sagt Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler zu, dem Ausschuss ihren Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag – Vorlage 17/829 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz für mehr Lohngerechtigkeit

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/882 –

Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler legt dar, das Bundeskabinett habe am 11. Januar 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen, das sogenannte Entgelttransparenzgesetz, beschlossen.

Das von der Bundesregierung geplante Entgelttransparenzgesetz werde von Sachverständigen und Interessensvertretern höchst unterschiedlich bewertet. In einer öffentlichen Anhörung des Familienausschusses über den vorgelegten Entwurf und Anträge der Linksfraktion und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätten sich am 6. März 2017 alle geladenen Experten zum Grundsatz einer geschlechtergerechten Bezahlung bekannt. Allerdings hätten vor allem die Arbeitgebervertreter den unverhältnismäßigen Bürokratieaufwand des Gesetzes für Betriebe bemängelt. Den Befürwortern des Gesetzes hingegen gehe dieses an verschiedenen Punkten nicht weit genug.

Inhaltlich nehme sich der Gesetzentwurf erstmals unmittelbar und ausschließlich dem Lohngefälle zwischen Mann und Frau an. Im Jahr 2017 gebe es immer noch eine statistische unbereinigte Entgeltlücke von etwa 21 % zwischen Männern und Frauen. Selbst wenn herausgerechnet werde, dass Frauen häufiger in Teilzeit arbeiteten, seltener in Führungspositionen aufstiegen oder eher in sozialen Berufen mit geringeren Verdiensten tätig seien, also allein die Entgeltunterschiede bei gleicher formaler Qualifikation und auch ansonsten gleichen Merkmalen mit Ausnahme des Geschlechts betrachtet würden, betrage die bereinigte Entgeltlücke immer noch 6 %. Beide Zahlen seien viel zu hoch.

Insofern bestehe an dieser Stelle, und das zugegebenermaßen nicht erst seit gestern, akuter Handlungsbedarf, die Entgeltlücke zu verkleinern und, wenn möglich, zu schließen.

Der Gesetzgeber sei nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz gefordert, auf die Durchsetzung des Gebots der Entgeltgleichheit zwischen Männern und Frauen hinzuwirken. Einen wesentlichen Schritt dazu stelle die Schaffung von Transparenz im Hinblick auf bestehende Entgeltregelungen und Vergleichsentgelte dar. Dies entspreche auch der Empfehlung der EU-Kommission vom 7. März 2014 zur Stärkung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Frauen und Männer durch mehr Transparenz.

Ziel des Gesetzes zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen sei es, die unmittelbare und mittelbare Entgeltdiskriminierung wegen des Geschlechts zu beseitigen. Hierzu solle das Gesetz die Transparenz von Entgeltregelungen fördern, individuelle Gehaltsverhandlungen auf Augenhöhe erleichtern und zu systematischeren Lohnfindungsprozessen beitragen. Eine wichtige Rolle werde hierbei den Sozialpartnern und betrieblichen Interessenvertretungen eingeräumt, die schon in der Vergangenheit einen wesentlichen Beitrag zu einer größeren Lohngerechtigkeit in ihren Betrieben geleistet hätten.

Als wesentliche Neuregelung sehe das Gesetz zur Überprüfung der Einhaltung des Entgeltgleichheitsgebots einen individuellen Auskunftsanspruch für Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten vor. Nur, wenn jemandem bekannt sei, ob er gerecht bezahlt werde, könne er seine Forderungen erfolgreich geltend machen.

Der nunmehr geregelte Auskunftsanspruch beziehe sich auf die Kriterien zur Festlegung des Entgelts, die Kriterien einer Vergleichstätigkeit sowie das Entgelt der Vergleichstätigkeit, wobei Letzteres neben dem durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitsentgelt auf zwei einzelne Entgeltbestandteile beschränkt werde.

Für Unternehmen, die tarifgebunden seien oder einen Tarifvertrag anwendeten, sehe das Gesetz bei dem Auskunftsverlangen Erleichterungen vor, beispielsweise durch Verweise und Nennung der tarifvertraglichen Entgeltregelungen.

Bestehe ein Betriebsrat, wendeten sich die Beschäftigten für ihr Auskunftsverlangen in der Regel an diesen, im Übrigen an den Arbeitgeber. Um Klarheit für den Beschäftigten herbeizuführen, hätten der

7. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 16.03.2017
– Öffentliche Sitzung –

Arbeitgeber oder der Betriebsrat die Anfrage des Beschäftigten innerhalb von drei Monaten zu beantworten.

Private Arbeitgeber mit in der Regel mehr als 500 Beschäftigten würden aufgefordert, mithilfe betrieblicher Prüfverfahren ihre Entgeltregelungen sowie deren Anwendung regelmäßig auf die Einhaltung des Entgeltgleichheitsgebots zu überprüfen. Hierbei handele es sich um eine Aufforderung, keine Verpflichtung, sodass die Durchführung betrieblicher Prüfverfahren weiterhin freiwillig bleibe.

Mit der Begrenzung auf Arbeitgeber mit mindestens 500 Beschäftigten solle sichergestellt werden, dass die technischen und personellen Voraussetzungen vorhanden seien, die erforderlichen Daten und Angaben mit vertretbarem Aufwand zu erfassen.

Verpflichtend sei dagegen der Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit für Unternehmen, die nach dem Handelsgesetzbuch einen Lagebericht zu erstellen hätten. In diesem seien die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und deren Wirkung sowie die Maßnahmen zur Herstellung von Entgeltgleichheit für Männer und Frauen darzustellen. Passiere nichts, sei dies zu begründen.

Die Einführung des Entgelttransparenzgesetzes werde durch eine Stärkung der betrieblichen Interessensvertretungen begleitet, sowohl im Hinblick auf die Beteiligung im Rahmen der Auskunftspflichtung als auch auf die Unterrichtung über die Planung der betrieblichen Prüfverfahren.

Ziel dieser Regelungen sei es, dass die betrieblichen Interessensvertretungen eine Schlüsselposition bei der Beseitigung von Nachteilen und Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz einnehmen und die korrekte Umsetzung des Gesetzes förderten.

Das Artikelgesetz solle zudem einen Beitrag zur Überwindung von Rollenstereotypen bei der Berufswahl leisten. Dies erfolge durch eine Konkretisierung des gleichstellungspolitischen Auftrags der Bundesagentur für Arbeit im Aufgabenfeld der Berufs- und Arbeitsmarktberatung. Die Beratung erfolge hier nach geschlechtersensibel. Zudem seien die Fachkräfte der Bundesagentur für Arbeit gefordert, darauf hinzuwirken, das Berufswahlspektrum von Frauen und Männern zu erweitern.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern sei als durchgängiges Prinzip der Aufgabenerledigung der Bundesagentur für Arbeit zwar bereits festgelegt. Die explizitere Formulierung der gleichstellungspolitischen Ziele der beruflichen Beratung, der Berufsorientierung sowie der Arbeitsmarktberatung sollten den politischen Auftrag jedoch klarer transportieren und ihn besser umsetzbar machen.

Daher könne folgendes Fazit gezogen werden: Das Gesetz fördere die Entgeltgleichheit, stelle diese aber noch nicht her. Es stelle einen wichtigen Schritt in Richtung „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ dar.

Gerade mit Blick auf die gegenüber der bereinigten Entgeltlücke von 6 % noch wesentlich höhere unbereinigte Entgeltlücke von 21 % werde deutlich, dass die Reduzierung der tatsächlichen Entgeltunterschiede zwischen Männern und Frauen nicht allein über gesetzgeberische Maßnahmen erfolgen könne, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstelle, der sich gestellt werden müsse.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme bedankt sich für den Bericht.

Frau Abg. Dr. Machalet weist darauf hin, dem angesprochenen Punkt der Berufswahl werde sich bereits seit vielen Jahren gewidmet. Jedes Jahr werde bei der Betrachtung der Wahl der Ausbildungsberufe erneut festgestellt, welche geschlechterspezifischen Unterschiede es gebe.

Es werde um eine Bewertung dessen gebeten, dass die Regelung erst ab einer Betriebsgröße von 200 Mitarbeitern greife. Gerade bei kleineren Betrieben womöglich ohne Betriebsrat sei die Transparenz schwieriger als in größeren Betrieben herzustellen.

Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler gibt zur Auskunft, bei der Regelung ab einer Betriebsgröße von 200 Beschäftigten sei aus fachlicher Sicht zum Zwecke der Transparenz eine Erweiterung des Anwendungsbereiches auf kleinere Unternehmen vorstellbar gewesen.

7. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 16.03.2017
– Öffentliche Sitzung –

Dies gelte auch für den zuvor genannten Grenzwert von 500 Beschäftigten. Entgeltdiskriminierungen kämen nicht nur in Großunternehmen vor. Es habe eine Verständigung auf diesen Kompromiss stattgefunden, um dem Argument, es falle ein zu hoher Bürokratieaufwand an, entgegenzutreten. Ein Unternehmen mit 500 Beschäftigten verfüge über gewisse Prozesse, technische Abläufe und Verfahren, um eine solche zusätzliche Aufgabe abbilden zu können.

Aus rein fachlicher Sicht gebe es die Ungleichheit auch in kleineren Betrieben. Auch dort sei eine Transparenz wünschenswert.

Es handele sich um einen ersten Schritt. Die Auswirkungen blieben abzuwarten.

Frau Abg. Thelen fühlt sich von der Bemerkung zum Berufswahlverhalten provoziert. Im Prinzip werde damit eine Situation akzeptiert, die infrage zu stellen sei. Nach wie vor werde in Deutschland die Arbeit an und mit Maschinen höher als die Arbeit an und mit Menschen gewertet.

Es werde für wichtig gehalten, dass Menschen sich den Beruf aussuchten, für den sie am besten geeignet seien. Wenn Frauen Talente im Umgang mit Menschen hätten, wäre es schade, wenn man sie dazu zwingen würde, diese Talente an Maschinen zu vergeuden.

Der Blick müsse für alle jungen Menschen, auch für die jungen Männer, geweitet werden. In der Pflege würden dringend junge Männer benötigt.

Die Wertschätzung für diese Arbeitsgebiete müsse erhöht werden, um Frauen damit bessere Aufstiegs- und Bezahlungsmöglichkeiten zu geben.

Wenn aus einschlägigen Berufskreisen wie der Medizin Ängste geäußert würden, dass durch eine Ausübung dieser Berufe durch immer mehr Frauen eine sinkende Bezahlung in der Zukunft zu befürchten sei, werde sich gefragt, in welchem Land man lebe.

Das Thema sei diffizil. Es hänge in vielen Bereichen damit zusammen, dass Frauen zu wenig Kampfbereitschaft zeigten, für eine bessere Bezahlung einzutreten.

Laut der letzten Verdienstanalyse gelte, je höher die Qualifikation der Frauen, desto dramatischer sei der Entgeltunterschied. Es liege also nicht an einer geringen Qualifikation.

Das Entgelttransparenzgesetz werde für einen wichtigen Schritt gehalten. Es sei jedoch nur ein Mosaikstein, der weiterhelfe. Die anderen Punkte dürften nicht aus dem Blick verloren werden.

Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler stimmt zu, insbesondere in Bezug auf die Qualifikation. Dort spreize sich die Entgeltlücke deutlich.

Völlig richtig sei es, die Mädchen nicht zwangsläufig in andere Berufe zu drängen. Sehr viel hänge mit der Bezahlung in den sozialen Berufen zusammen.

An beiden Seiten müsse gearbeitet werden. Die Aufwertung der sozialen Berufe geschehe unter anderem über die Vergütung. Zudem seien die Mädchen an technische Berufe heranzuführen, weil sie dann ihre Vorliebe dafür entdecken könnten. Wenn sie dann lieber im sozialen Bereich tätig würden, sei dies bei dem derzeitigen Fachkräftebedarf ein Grund zur Freude. Sie sollten dann auch ordentlich bezahlt werden.

Vor dem Hintergrund der Fachkräftediskussion werde ein Heranführen der jungen Männer an die sozialen Berufe gewünscht. Es bestehe die Überzeugung, dass diese ebenfalls eine große soziale Ader hätten, einen sozialen Beruf jedoch aufgrund der Vergütung nicht wählten.

In der Tat handele es sich bei dem Entgelttransparenzgesetz um einen ersten kleinen, jedoch wichtigen Schritt.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme teilt mit, die AfD-Fraktion lehne den Gesetzentwurf ab. Nicht das Ziel der Gleichberechtigung von Mann und Frau werde infrage gestellt, sondern die Art und Weise, wie es erreicht werden solle.

Im Arbeitsrecht in Deutschland bestehe generell das Problem vieler nicht eindeutiger Bestimmungen. Als Betriebsratsvorsitzender habe er dies selbst erlebt und sich mit dem Betriebsverfassungsgesetz auseinandergesetzt. Viele Arbeitsrechtler bzw. Fachanwälte äußerten, das Arbeitsrecht sei sehr uneindeutig. Dies führe dazu, dass die Arbeitsgerichte, vor allem das Bundesarbeitsgericht in Erfurt, zum Gesetzgeber würden.

Mit diesem Gesetz komme eine weitere große Uneindeutigkeit dazu. Die AfD-Fraktion habe zwei Kleine Anfragen an die Landesregierung gestellt. Darin würden Details aufgelistet, an welchen Stellen der Gesetzentwurf nicht eindeutig sei. Die Antwort von Frau Staatsministerin Spiegel sei alles andere als befriedigend gewesen. Die Aussage habe gelautet, es interessiere nicht, sei Sache des Bundes und werde durch die Arbeitsgerichte geregelt. Dies könne aus Sicht der AfD-Fraktion nicht der richtige Weg sein.

Wenn ein solches Gesetz erlassen werde, müsse nicht nur das Ziel klar sein. Zudem solle keine Überbürokratie entfaltet werden. Herr Staatsminister Wissing als Vertreter der Landesregierung richte sich immer wieder gegen Überbürokratie, wenn es um Vorgaben vonseiten der EU gehe. Bei Vorgaben vonseiten des Bundes werde geschwiegen. Dies werde als Problem angesehen.

Es stelle sich die Frage, warum nicht wie angekündigt durch die Stärkung der Betriebsräte bzw. der Arbeitnehmervertreter beispielsweise das Betriebsverfassungsgesetz zur Erreichung des Ziels genutzt worden sei. Als Betriebsratsvorsitzender dürfe er den Arbeitgeber befragen, wie hoch die Gehälter der Mitarbeiter seien. Der Betriebsrat habe viele Diskussionen mit den Arbeitgebern geführt. Gefragt werde, warum nicht dieser Weg genutzt werde, um weiterzukommen, und ob ein neues Gesetz notwendig sei.

Frau Abg. Anklam-Trapp geht davon aus, Herr Vorsitzender Abgeordneter Dr. Böhme habe als Abgeordneter der AfD-Fraktion das Wort ergriffen.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme stimmt zu.

Frau Abg. Anklam-Trapp fährt fort, er habe die Anfrage an Frau Staatsministerin Spiegel im Sozialpolitischen Ausschuss als AfD-Mitglied thematisiert. Er nehme derzeit den Platz als Ausschussvorsitzender ein.

Selbstverständlich könnten jegliche Anfragen aller Ausschüsse diskutiert und auf die Tagesordnung gesetzt werden. Unbekannt sei, ob er noch aktiver Betriebsratsvorsitzender sei.

Es werde die Auffassung vertreten, er habe als Abgeordneter die Legislative gewechselt. Derzeit laufe das Gesetzgebungsverfahren in Rheinland-Pfalz. Dazu könnten Anträge und Anfragen gestellt werden. Es könne eine Organisationsquote gemacht werden, um Betriebsräte und gewerkschaftliche Strukturen zu stärken. Eingaben nach Berlin könnten gemacht werden. Auf dieser Ebene befänden er und die übrigen Abgeordneten sich.

Daher werde sich darum bemüht, durch die Anträge Verbesserungen zu bewirken, beispielsweise in Bezug auf die Quote der Betriebsräte in Rheinland-Pfalz, um die Strukturen und Bedingungen für die Arbeitnehmer zu verbessern. Dies solle zu seinen Eingebungen ergänzt werden.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme möchte unter Hinweis auf seine vorherigen Fragen wissen, ob eine Klärung der Unklarheiten zu erwarten sei.

Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler nimmt Stellung, es handele sich um ein im Gesetzgebungsverfahren befindliches Bundesgesetz. Die Landesregierung habe als Landesgesetzgeber an dieser Stelle keine Auslegungsmöglichkeiten. Dafür werde um Verständnis gebeten.

Die Frage, warum ein neues Gesetz erlassen werde, statt es im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes zu regeln, sei an den Bundesgesetzgeber zu richten. Außerdem habe nicht jedes Unternehmen einen Betriebsrat. Daher sei eine eigenständige Regelung sinnvoll.

7. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 16.03.2017
– Öffentliche Sitzung –

Der Stärkung der Betriebsräte sei an einem Punkt Rechnung getragen worden, auch mit Blick auf eine Entlastung im Bereich der Bürokratie. In Unternehmen mit Betriebsräten könne das Auskunftsverfahren über den Betriebsrat laufen. Damit werde kein großer Aufwand für das Unternehmen produziert. In Bezug auf Aufwand und Nutzen habe eine Abwägung stattgefunden. Ein Kompromiss sei vorgelegt worden.

Der Antrag – Vorlage 17/882 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes und des Landespflegegeldgesetzes

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der AfD

– Vorlage 17/937 –

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme zeigt sich erfreut, dass laut dem Verband der Blinden und Sehbehinderten bereits Gespräche mit dem Ministerium stattgefunden hätten und Fortschritte erzielt worden seien. Um einen Bericht über die Ergebnisse der Gespräche werde gebeten.

Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler referiert, in Rheinland-Pfalz erhielten zivilblinde Menschen Blindengeld in Höhe von 410 Euro nach dem Landesblindengeldgesetz. Schwerbehinderte Menschen erhielten Pflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz in Höhe von 384 Euro. Gleichartige Leistungen, zum Beispiel ambulante Leistungen der Pflegeversicherung oder die Blindenhilfe nach dem Sozialhilferecht, würden teilweise oder ganz angerechnet.

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz habe der Bund mit Wirkung zum 1. Januar 2017 die Pflegestufen abgelöst und durch ein System mit fünf Pflegegraden ersetzt. Hauptgegenstand der Änderungen in den beiden Landesgesetzen sei daher die Neufassung der Anrechnungsregelung, da die ambulante Leistung der Pflegeversicherung ganz oder teilweise zweckidentisch sei.

Die beiden Landesgesetze zum Landesblindengeld und Landespflegegeld würden mit dem Änderungsgesetz angepasst und ergänzt. Die Neuregelung sehe insgesamt folgende Änderungen vor:

1. die Anpassung der Anrechnungsregelung im Landesblinden- und Landespflegegeldgesetz,
2. die Anrechnung gleichartiger Leistungen aus dem EU-Ausland bei Landesblinden- und Landespflegegeldgesetz,
3. die Neuformulierung des ausgeschlossenen Personenkreises beim Landesblindengeldgesetz,
4. der Nachweis der Blindheit solle künftig auch mit dem Merkzeichen „BL“ aus dem Schwerbehindertenausweis möglich sein,
5. im Landespflegegeldgesetz werde das Wort „Pflegestufe“ durch das Wort „Pflegegrade“ ersetzt.

Zu Punkt 1: Ursprünglich habe die Anrechnungsregelung der Blindenhilfe aus dem Sozialhilferecht in der Fassung vom 1. Januar 2017 analog zur Anwendung kommen sollen. Nach Auswertung aller Stellungnahmen des externen Anhörungsverfahrens auf Basis des ersten Referentenentwurfs sei die Landesregierung jedoch zu der Überzeugung gelangt, die Anrechnungsregelung des § 4 Abs. 2 des Landesblindengeldgesetzes in der Form zu überarbeiten, dass die Anrechnungssätze aus dem Vorschlag des Landesblinden- und Sehbehindertenverbandes Rheinland-Pfalz e.V. Berücksichtigung fänden.

Künftig solle es in Rheinland-Pfalz nicht zwei verschiedene Personenkreise geben, die beim Bezug von ambulanten Leistungen nach SGB XI unterschiedlich hohe Landesblindengelder erhielten. Der aktuell vorliegende Referentenentwurf enthalte die sogenannte „46-33-Prozent-Regelung“ und führe im Ergebnis dazu, dass der Personenkreis, der gleichzeitig Landesblindengeld und ambulante Leistungen nach SGB XI beziehe, in etwa einen gleich hohen bzw. einen leicht erhöhten Betrag an Landesblindengeld wie bisher erhalte.

Landesblindengeldempfänger mit Pflegegrad 2 erhielten 1,04 Euro pro Monat mehr. Mit Pflegegrad 3 würden 3,35 Euro pro Monat mehr an Landesblindengeld ausgezahlt.

Zu Punkt 2: Die Auswirkung der Anrechnungsregelung gleichartiger Leistungen aus dem EU-Ausland sei eine Klarstellung. Sie sei erforderlich, weil auch EU-Bürger Anspruch auf Landesblindengeld haben könnten.

Zu Punkt 3: Die Abgrenzung zum Personenkreis der Kriegsblinden sei nicht mehr zeitgemäß. Mit dieser Regelung erfolge eine deutliche Abgrenzung zum anspruchsberechtigten Personenkreis des Bundesversorgungsgesetzes. In der Vergangenheit hätten fachaufsichtlich immer wieder Klarstellungen erfolgen müssen. Die nun vorgeschlagene Regelung sei eindeutig.

7. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 16.03.2017
– Öffentliche Sitzung –

Zu Punkt 4: In der Regel beantragten blinde Menschen Landesblindengeld bei der zuständigen Kreis- oder Stadtverwaltung und das Merkzeichen „Blind“ für den Schwerbehindertenausweis beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Die gegenwärtig im Entwurf formulierte Regelung erspare blinde Menschen einen kompletten Behördengang. Der Nachweis der Blindheit durch das Merkzeichen sei ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung, der sowohl Bürger als auch Behörden entlaste.

Zu Punkt 5: Die bisherige Systematik werde beibehalten, wonach das Pflegegeld des jeweiligen Pflegegrads in voller Höhe beim Landespflegegeld angerechnet werde.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme bedankt sich für den Bericht.

Herr Abg. Schreiner vertritt die Meinung, der Landesblinden- und Sehbehindertenverband könne auf seine Arbeit stolz sein, dass er im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die Interessen habe umsetzen können. Je nach Fallkonstellation handele es sich um sehr überschaubare Beträge, die für den einzelnen Betroffenen dennoch viel Geld ausmachten. Es sei eine Frage der Anerkennung, nicht zu kürzen.

Es stelle sich die Frage, wie hoch der Gesamtbetrag über alle Leistungsempfänger im ganzen Land sei. Vermutet werde, dass es sich auch dort um überschaubare Beträge handele.

Gefragt werde, ob ein Benchmark im Rahmen der Gesetzesänderung durchgeführt worden sei, wie die Regelung in anderen Bundesländern einschließlich der Anrechnung erfolge und wie hoch die Zahlungen dort seien.

Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler antwortet, es handele sich um rund 60.000 Euro.

Das Benchmark im Vergleich mit den anderen Ländern sei neben der Beharrlichkeit von Herrn Schend und des Verbandes ein Grund gewesen, diesen Weg zu gehen, da in den anderen Ländern die Anrechnungsregelung, wie sie nun auch in Rheinland-Pfalz vorgesehen werde, gewählt worden sei. Für Rheinland-Pfalz und die Blinden und Sehbehinderten in Rheinland-Pfalz sei dies der richtige Weg.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme freut sich über die guten Nachrichten.

Frau Abg. Dr. Machalet zeigt sich stolz über den Landesblindenverband und darüber, dass es gelungen sei, die Regelungen aufzunehmen.

Nach ihrer Auffassung sei es eher unüblich, zu laufenden Gesetzgebungsverfahren Anträge nach der Geschäftsordnung des Landtags zu stellen. Es solle eine Verständigung stattfinden, wie in Zukunft damit umgegangen werde. Wenn das Gesetz ins parlamentarische Verfahren gehe, werde Gelegenheit zu einem intensiven Austausch bestehen.

Das Vorgehen zum Landesblindengeldgesetz geschehe in großer Einigkeit.

Herr Vorsitzender Abg. Dr. Böhme bedankt sich für den Hinweis. Über das Verfahren solle noch einmal gesprochen werden. Der Erfolg spreche aus seiner Sicht für das Verfahren.

Die Angelegenheit solle im Ältestenrat geklärt werden.

Herr Abg. Schreiner weist darauf hin, der genannte Betrag von rund 60.000 Euro entspreche zehn Zentimetern Bundes- bzw. Landesstraße.

Herr Abg. Köbler bringt seine Freude darüber zum Ausdruck, dass die Gespräche gefruchtet hätten. Bei der notwendigen Anpassung an die Pflegereform habe nie die Absicht bestanden, Menschen dadurch schlechter zu stellen.

Einer schnellen und gemeinsamen Verabschiedung des Gesetzes in der parlamentarischen Beratung werde entgegengesehen.

Der Antrag – Vorlage 17/937 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Stellungnahmen zum Entwurf einer Landesverordnung über Rahmenbedingungen nach § 79 Abs. 1 des SGB XII und der Reaktion der Landesregierung

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der CDU

– Vorlage 17/975 –

Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler berichtet, das jetzt durchgeführte Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnung gehe im Ergebnis auf die vom Landtag in seiner Sitzung am 15. September 2016 einstimmig angenommene Empfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses im Zusammenhang mit der Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2016 des Rechnungshofs sowie Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2013 und der Unterrichtung durch die Landesregierung zurück.

Dort sei die Landesregierung unter anderem aufgefordert worden, nach erfolglosem Ablauf der Frist für den Abschluss eines Rahmenvertrages unverzüglich eine Rechtsverordnung zu erlassen und darin unter anderem Regelungen zur Reduzierung von Kosten für Teilzeitbeschäftigung und Außenarbeitsplätze zu treffen sowie mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als zuständiger überörtlicher Träger der Sozialhilfe in die Lage versetzt werde, die Angemessenheit der Vergütungssätze zu prüfen.

Bereits vor Beginn des Verfahrens zum Erlass der Rechtsverordnung seien mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen sowie mit den anderen Verfahrensbeteiligten, so zum Beispiel den kommunalen Spitzenverbänden, auf den verschiedensten Ebenen des Ministeriums mehrere Gespräche geführt worden.

Im Sinne eines transparenten Verwaltungshandelns seien alle beteiligten Stellen – das gelte insbesondere für die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen – von Anfang an über das Vorgehen informiert gewesen und hätten den Entwurf der Rechtsverordnung zur Stellungnahme erhalten. Alle eingegangenen Stellungnahmen seien eingehend fachlich und juristisch bewertet worden. Berechtigte Änderungsvorschläge seien in die Überarbeitung der Rechtsverordnung aufgenommen worden.

Dies gelte insbesondere für die im Entwurf enthaltene und auch auf entsprechende Forderung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz zurückgehende Forderung nach der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Kürzung von Entgelten für teilzeitbeschäftigte Menschen in den Werkstätten und für Menschen, die auf Außenarbeitsplätzen arbeiteten. Die im ersten Entwurf enthaltenen Kürzungsbeträge seien deutlich zurückgenommen worden. Darüber hinaus seien weitere, auf berechtigten Forderungen der Leistungserbringer beruhende Regelungen dazu normiert worden.

Die Kritik der LIGA an dem Verordnungsentwurf habe sich auf folgende Punkte bezogen: Sinnhaftigkeit des Erlasses einer Rechtsverordnung zum jetzigen Zeitpunkt, Unzulässigkeit der Rechtsverordnung wegen grundsätzlicher Bedenken – zum Beispiel unzulässige Regelungstiefe – sowie nicht zutreffende Gründe für den Erlass der Rechtsverordnung.

Bei allem Verständnis für die durchaus nachvollziehbaren Argumente zum Erlass der Rechtsverordnung zum jetzigen Zeitpunkt sei deutlich darauf hinzuweisen, dass dieser Fakt aufgrund der Beschlusslage der Landesgremien unabänderlich sei.

Auch die grundsätzlichen Bedenken, dass der Verordnungsentwurf über die abschließende Aufzählung des § 79 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch hinausgehe, seien aus Sicht der Landesregierung nicht zutreffend.

Auf den ersten Blick beziehe sich diese Regelung nur auf die Vergütungsvereinbarungen. Vergütungsvereinbarungen könnten jedoch nicht isoliert betrachtet werden. Sie beruhen stets auf Leistungsvereinbarungen. Deswegen regle § 79 Abs. 1 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch folgerichtig, dass „in den Rahmenverträgen auch Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen berücksichtigt werden“. Es sei daher herrschende Auffassung, dass die Landesrahmenverträge Regelungen

7. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 16.03.2017
– Öffentliche Sitzung –

über jeden Gegenstand treffen könnten, der die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch betreffe. Die Vorschrift des § 79 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch treffe also keine abschließende Regelung im Hinblick auf die Vereinbarungsgegenstände.

Da die Rechtsverordnung an die Stelle der Rahmenvereinbarung trete, könne für sie nichts anderes gelten. Sie könne also Regelungen zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen enthalten.

Weiterhin werde kritisiert, dass auch ohne die kommunalen Spitzenverbände, sozusagen bilateral zwischen dem Land als überörtlichem Träger und der LIGA beziehungsweise der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen als Vereinigung der Leistungserbringer, eine Rahmenvereinbarung hätte abgeschlossen werden können. Auch dieser Rechtsauffassung könne die Landesregierung nicht zustimmen.

Nicht nur der Wortlaut von § 79 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch stehe dem entgegen. Dort heiße es: „Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge.“ Auch Sinn und Zweck dieser bundesgesetzlichen Regelung seien sehr nachvollziehbar. Gerade in Rheinland-Pfalz ergebe diese Regelung Sinn. Einerseits beteiligten sich die Landkreise und kreisfreien Städte zur Hälfte an den Kosten, andererseits würden sie im Rahmen der individuellen Leistungsgewährung zur umfassenden Aufgabenwahrnehmung herangezogen.

Zusammenfassend sei also festzustellen, dass in Anbetracht der Beschlusslage und der Tatsache, dass innerhalb der Sechsmonatsfrist keine Rahmenverträge zustande gekommen seien, die Begründung für den Erlass der Rechtsverordnung unstrittig sei.

Durch die Rechtsverordnung würden keine verbindlichen Regelungen getroffen. Die notwendige Verbindlichkeit werde unter Beachtung der allgemeinen Regelungen in der Verordnung in den Einzelleistungs-, -vergütungs- und -prüfungsvereinbarungen hergestellt. Sinn und Zweck eines Rahmenvertrages bzw. einer Rechtsverordnung sei es, eine Vielzahl von unterschiedlichen Einzelvereinbarungen zu vermeiden. Auf der anderen Seite müsse eine solche Allgemeinregelung so viel Offenheit haben, um die notwendige Flexibilität auf der örtlichen Ebene und auf Seiten der Leistungserbringer zu gewährleisten.

Am deutlichsten werde diese Einschätzung bei der Tatsache, dass es in Rheinland-Pfalz Werkstätten gebe, unter deren Dach Menschen mit geistiger Behinderung ebenso die notwendige Unterstützung im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben erhielten, wie Menschen mit einer psychiatrischen Behinderung. Andererseits gebe es Regionen, in denen Teilhabe am Arbeitsleben für die beiden Behinderungsbilder getrennt angeboten werde. Dieses Anliegen sei daher in der Begründung sprachlich noch deutlicher formuliert worden.

Gerade die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen sei im Rahmen der in einem solchen förmlichen Verfahren zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, in dem es auch um die Interessen anderer Beteiligter, zum Beispiel der örtlichen Träger, gehe, weitestgehend beteiligt und informiert worden.

Die Landesregierung sei sich sicher, dass in der überarbeiteten Fassung der Rechtsverordnung die berechtigten Bedenken der beteiligten externen Akteure aufgenommen und umgesetzt worden seien.

In einem Schreiben des Präsidenten des Landesrechnungshofes an den Haushalts- und Finanzausschuss vom 9. März 2017 werde das Festhalten an den seit dem Jahr 1985 geltenden Personalschlüsseln kritisiert. Nach der Werkstättenverordnung hätten die Werkstätten Gruppenleiter im Schlüssel von 1 : 12 zu beschäftigen.

Zusätzlich würden in Rheinland-Pfalz nach der im Jahr 1985 abgeschlossenen Vereinbarung Gruppenhelfer mit einem Personalschlüssel von 1 : 30 finanziert. Diese Vereinbarung sei von der damaligen CDU-geführten Landesregierung mit den Leistungsanbietern abgeschlossen worden. Besonders vor dem Hintergrund, dass die Anforderungen an die Werkstätten in den letzten Jahren gestiegen seien, halte die Landesregierung die seit 30 Jahren geltenden Personalschlüssel heute mehr denn je für sachgerecht und eine Beibehaltung besonders im Interesse der Menschen mit Behinderungen für sinnvoll.

7. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 16.03.2017
– Öffentliche Sitzung –

So würden zum Beispiel die Menschen in den Werkstätten immer älter, seien aufgrund altersbedingter Leistungsminderung nicht mehr in der Lage, den ganzen Tag den Anforderungen einer Regelgruppe gerecht zu werden und bedürften einer besonderen Betreuung.

Eine Personalreduzierung hätte aus fachlicher Sicht zur Folge, dass nicht mehr alle, insbesondere Werkstattbesucher, die aufgrund ihrer Behinderung besonders intensive Betreuung benötigten, die Werkstatt besuchen könnten. Alternative tagesstrukturierende Angebote, die in der Regel teurer und vermutlich weniger fördernd wären, müssten gefunden werden.

Die vereinbarten Personalschlüssel halte die Landesregierung auch aufgrund der Tatsache für angemessen, dass die kommunalen Spitzenverbände diese im Rahmen der Anhörung nicht kritisiert hätten. Hier säßen die Fachleute vor Ort, die am besten beurteilen könnten, inwieweit eine gute Versorgung der Menschen mit Behinderungen in den Werkstätten mit dem vorhandenen Personal möglich sei.

Der Entwurf der Rechtsverordnung sei am 24. Januar 2017 dem Justizministerium zur rechtsförmlichen Prüfung zugeleitet worden. Sobald diese abgeschlossen sei, werde der Entwurf unverzüglich dem Ministerrat zur Zustimmung vorgelegt. Die Rechtsverordnung solle dann rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Aufgrund der Tatsache, dass mittlerweile das Bundesteilhabegesetz beschlossen sei und auch die dort normierten Neuregelungen zum Vereinbarungsrecht wieder den Abschluss eines Rahmenvertrages vorsehen, werde die Landesregierung sich dafür einsetzen, dass der vom Landesgesetzgeber neu zu bestimmende Träger der Eingliederungshilfe sehr zeitnah die dann nach neuem Recht zu führenden Rahmenvertragsverhandlungen aufnehme und zu einem zielführenden Ergebnis führe.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme bedankt sich für den Bericht.

Herr Abg. Schreiner bittet um den Sprechvermerk.

Gefragt werde, ob bereits eine Rückmeldung aus dem Justizministerium erfolgt sei, wann die rechtsförmliche Prüfung abgeschlossen sein könne und ob der Termin zum ersten Quartal eingehalten werden könne. Falls sich der Termin ändere, werde um eine offizielle Kontaktaufnahme gebeten. Der Termin sei dem Parlament zugesagt worden. Das Verfahren laufe leider sehr formalisiert ab.

Wenn Gründe bestünden, dass der Termin im ersten Quartal nicht eingehalten werden könne, die möglicherweise nicht von Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler bzw. ihrem Haus verantwortet würden, müsse das Parlament dies erfahren, ebenso den Grund dafür und die voraussichtliche Dauer.

Es gehe darum, die Leistungen und entsprechenden Entgelte klar zu regeln, sowie um die Qualität im Anbieten der Leistungen in den Werkstätten für Behinderte. Vor diesem Hintergrund werde auf das Thema der Prüfung großen Wert gelegt. In Teil vier der Rechtsverordnung, der als der wichtigste angesehen werde, gehe es darum, Dinge zu erfahren. Wenn Steuergelder bezahlt würden, solle in Erfahrung gebracht werden können, wie diese Gelder sachgerecht im Einzelnen ausgegeben worden seien.

In der Unterrichtung der Landesregierung zum Schlussbericht für das Entlastungsverfahren 14 – Drucksache 17/2150 – werde mit einem gewissen Kopfschütteln gelesen, was die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Menschen mit Behinderung vorgebracht habe. Die Landesarbeitsgemeinschaft sehe keine Rechtsgrundlage und wolle bei entsprechenden Prüfungen nicht mitwirken. Es müsse augenscheinlich geklagt werden. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung müsse für die drei geprüften Werkstätten, bei denen der Rechnungshof Beanstandungen festgestellt habe, eine Klage vorbereiten, da sich die betroffenen Werkstätten trotz mehrmaligen Anschreibens nicht zu einer Kooperation bereit erklärt hätten.

Die Werkstätten würden als Partner angesehen und leisteten gute Arbeit. Die gute Beschäftigung der Behinderten in ihrer Obhut werde begrüßt.

Gebeten werde um Auskünfte über den Stand der Klagen und wann diese eingereicht werden müssten.

Es sei eine Verständlichkeit, dass sich beispielsweise eine Kulturinitiative, die über den Kultursommer Rheinland-Pfalz Geld beziehe, anschließend prüfen lasse. Es werde sich darüber gewundert, dass sich gegenseitig solche Schwierigkeiten gemacht würden.

Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler informiert, am 24. Januar sei das rechtsförmliche Verfahren eingeleitet und die rechtsförmliche Prüfung dem Justizministerium zugeleitet worden. Es gebe Hinweise aus dem Justizministerium, dass es bis zum 31. März 2017 nicht abgeschlossen werden könne. Es werde noch Zeit benötigt. Auch zum Flughafen Hahn gebe es noch Prüfungen. Ein möglicher Grund seien Personalprobleme.

Es bestehe der Wille, es so schnell wie möglich dem Ministerrat vorzulegen. Dies sei dem Justizministerium bekannt.

Die Übersendung des Sprechvermerks werde zugesagt.

Herr Scholten (Abteilungsleiter im Ministerium für Soziales, Arbeit Gesundheit und Demografie) stellt dar, der Unterschied zwischen einer Kulturinitiative, die einen Zuwendungsbescheid und dann Geld vom Land oder einem anderen öffentlichen Träger erhalte, und den Werkstätten bestehe darin, dass Letztere keinen Zuwendungsbescheid erhielten. Vergütungsvereinbarungen würden abgeschlossen.

Das SGB XII sehe prospektive Vergütungssätze vor. In den Verhandlungen werde also geklärt, welche voraussichtlichen Kosten für den Träger anfielen und welche Kosten der Leistungsträger zu übernehmen bereit sei. Anschließend werde ein Vergütungssatz vereinbart. Wenn der Anbieter mehr verdiene, könne er das Geld behalten und für weitere investive Maßnahmen umsetzen. Wenn er Verluste einfahre, müsse er diese ebenfalls tragen. Er erhalte keinen Verlustausgleich, wenn er ein Minus mache.

Die Prüfungsproblematik sei in der Rechnungsprüfungskommission mehrfach diskutiert worden. Der Gesetzgeber sei an dieser Stelle unklar. § 75 Abs. 3 Satz 3 sehe vor, dass anlassbezogen geprüft werden könne. Es sei jedoch unklar, wie diese Anlassbezogenheit aussehe. Es sei mehrfach darüber informiert worden, dass es zu diesem Punkt unterschiedliche Rechtsauffassungen gebe. Im Ergebnis sei mit der Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen eine Verständigung erfolgt, dass zur Klärung dieser Frage eine Musterklage durchgeführt werde. Die Frage könne nur rückwirkend geklärt werden.

Das Vertragsrecht des Bundesteilhabegesetzes, das im Jahr 2018 für die vorbereitenden Maßnahmen sowie endgültig im Jahr 2020 in Kraft treten werde, sehe ein klareres Prüfrecht vor. Ab 2020 könne der öffentliche Träger, also die Leistungsträgerseite, tatsächlich die Leistungen prüfen. Bis dahin bleibe es offen.

Die Prozessunterlagen seien so gut wie fertiggestellt. Es erfolgten Gespräche mit der Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen. In den nächsten Tagen bis Wochen würden die Unterlagen dem Gericht übergeben, und es erfolge der genannte Musterprozess.

Herr Abg. Schreiner fügt an, warum sich die Werkstätten querstellten, sei vermutlich nicht bekannt.

Herr Abg. Köbler begrüßt das Vorhaben, eine Klarheit in Bezug auf die Leistungen und Entgelte in den Prozess hineinzubringen. Es sei für die Träger wichtig, Planungssicherheit zu haben. Es werde als gut betrachtet, in einem engen Dialog zu stehen und sich um eine Lösung zu bemühen. Wenn die Lösung so einfach wäre, hätte es nicht jahrelang fruchtlose Gespräche gegeben. Die Kommunen und nicht die Träger der Einrichtungen oder das Land hätten den Prozess abgebrochen.

Es werde für eine Fehlentscheidung des kommunalen Spitzenverbandes angesehen, wie derzeit bei einigen anderen Themen auch. Es komme die Frage auf, was dort getan werde.

Für wichtig gehalten werde es, eine klare Grundlage für die Prüfungen zu haben, welche es bisher nicht gebe, und dass dies entsprechend geregelt werde.

7. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 16.03.2017
– Öffentliche Sitzung –

Es bestehe im subsidiären Sozialstaat ein Unterschied darin, ob eine Einzelprojektförderung vorliege oder Leistungen übernommen würden, die ansonsten vom Land erbracht werden müssten. Verhandelt werde über die Frage, zu welchen Konditionen die Übernahme der Leistungen erfolge. Wenn besser oder schlechter gewirtschaftet werde, liege dies beim Träger.

Verständnis werde geäußert, wenn über die Verwendung des Geldes bei Anlass zur Sorge über eine mögliche Zweckentfremdung eine Prüfung erfolgen solle. Ebenfalls als verständlich betrachtet werde es, wenn ein privater unabhängiger freier Träger Leistungen gemäß einem abgeschlossenen Vertrag erbringe und alles weitere Wirtschaften als seine Angelegenheit ansähe. Eine anlasslose Prüfung durch eine staatliche Behörde nicht ohne Weiteres hinzunehmen, sei nachvollziehbar.

Die Äußerung des Landesrechnungshofs sowie der Brief des Präsidenten nährten Zweifel an einer vorhandenen Qualifikation, in diesem Bereich zu prüfen. Als jemand, der sich bereits eine längere Zeit mit Sozialgesetzbüchern und Sozialpolitik befasse, müsse er sagen, es bestünden in dieser Frage große Zweifel an der Kompetenz dieses Hauses. Wenn dann ungefragte Äußerungen fielen, die Betreuungsschlüssel müssten abgesenkt werden, stelle sich die Frage, was dort den ganzen Tag getan werde und wer um eine Stellungnahme zu einem solchen Brief gebeten habe. Gleichzeitig könne nicht genug Geld für Beton und Straßen ausgegeben werden. Es herrsche Unsicherheit darüber, ob dies der Weisheit letzter Schluss auch im Sinne der voranzutreibenden Inklusion sei. Die bisherigen Ausführungen hätten in diesem Bereich einen blinden Fleck offenbart.

Herr Abg. Schreiner gibt bekannt, wenn der Rechnungshof nur angenehm und angepasst wäre, würde er seine Arbeit nicht wahrnehmen.

Zu der unverständlichen Einlassung des Rechnungshofes werde an den einstimmigen Beschluss aller Abgeordneten des Landtages erinnert. Demnach werde die Landesregierung aufgefordert, Regelungen zur Reduzierung der Vergütungssätze zu treffen. Dies sei im Protokoll – Drucksache 17/900 – auf Seite 16 unter Punkt n) Entgeltvereinbarungen a) nachzulesen.

Der Rechnungshof tue insofern nichts anderes als das, was das rheinland-pfälzische Parlament einstimmig beschlossen habe.

Zitiert werde SGB XII § 75 Abs. 3: „Wird die Leistung von einer Einrichtung erbracht, ist der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Vereinbarung über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (Leistungsvereinbarung),
 2. die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzt (Vergütungsvereinbarung) und
 3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)
- besteht. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Der Träger der Sozialhilfe kann die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung prüfen.“

Nichts anderes wolle das Landesamt. Das Landesamt wolle bei den Werkstätten prüfen, bei denen nach einer Rechnungshofprüfung im Raum stehe, dass dort unwirtschaftlich gehandelt worden sei. Wenn das Landesamt dies nicht getan hätte, hätte es sich an dieser Stelle grob rechtswidrig und pflichtwidrig verhalten. Darum gehe es bei der Musterklage. Gefragt werde, ob diese alle drei Werkstätten betreffe.

Herr Scholten erwidert, es müsse noch abschließend geklärt werden, ob die Musterklage alle drei Werkstätten oder nur eine betreffe. Dies sei Inhalt eines Gesprächs, das am kommenden Freitag geführt werde.

Herr Abg. Schreiner zeigt sich zuversichtlich, dass diese Klage gewonnen werde.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme merkt an, der Rechnungshof habe kritisiert, dass im Vergleich zu anderen Bundesländern ein anderer Schlüssel verwendet werde und nicht, dass die Werkstätten nicht unterstützt werden sollten.

Herr Abg. Schreiner weist darauf hin, alle Anwesenden hätten sich dieser Rechtsmeinung angeschlossen.

Herr Abg. Rommelfanger begrüßt die Verständigung mit der LIGA, insbesondere in Bezug auf die Teilzeitbeschäftigung und die ausgelagerten Arbeitsplätze. Es werde voraussichtlich eine gute Lösung für alle Betroffenen gefunden.

Erfreut gezeigt werde sich darüber, dass an dem Personalschlüssel festgehalten werden solle. Dieser sei über 30 Jahre alt. Vor 30 Jahren seien die Menschen in den Werkstätten versorgt und in Obhut genommen worden. Heutzutage würden die behinderten Menschen nicht mehr in Obhut genommen, sondern begleitet und unterstützt. Dieser Begriff sei in der Diskussion nicht mehr anzuwenden.

Die Arbeit in den Werkstätten sei im Vergleich zu damals wesentlich komplexer geworden. Der Auftrag der Werkstätten stelle sich mittlerweile anders dar. Heutzutage sollten sich die behinderten Menschen dort weiterentwickeln. Es könne darüber nachgedacht werden, ob der Personalschlüssel 1 : 12 anders angepasst werden solle, als es der Rechnungshof fordere. Herrn Köbler werde an dieser Stelle zugestimmt. Der Rechnungshof solle sich womöglich fachlich und nicht nur aus Sicht des Haushälters mit dieser Frage auseinandersetzen.

Herr Abg. Schreiner hat die Erfahrung gemacht, die Mitarbeiter des Rechnungshofs leisteten eine sehr gute fachliche Arbeit. Sie setzten sich im Detail mit ihrem Fachgebiet auseinander. Dass sie am Schluss zu einem anderen Ergebnis als die Abgeordneten gelangten und andere Geldbeträge für sinnvoll hielten, sei eine politische Entscheidung. Der Rechnungshof sei ein wichtiger Gesprächspartner. Ihm und dem Wirtschaftlichkeitsbeauftragten der Landesregierung sollten nicht per se ein schlechtes Zeugnis ausgestellt werden.

Es habe viele politische Diskussionen in diesem Bereich in den letzten Monaten gegeben. Betont werde, als frei gewählte Abgeordnete könne es sich nicht so einfach gemacht werden, der Landesregierung im Gespräch mit den Werkstätten eine schlechte Rechtsverordnung anzulasten und den Rechnungshof als Sündenbock darzustellen. Die Abgeordneten hätten einen einstimmigen Beschluss gefasst.

Für den Haushälter wäre es zu begrüßen, wenn im Parlament würden nun endlich die Berichte der Rechnungsprüfungskommission gelesen würden.

Die Landesregierung habe nichts anderes getan als das, wozu das Parlament sie einstimmig aufgefordert habe.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme stellt die Frage, warum die kommunalen Spitzenverbände die Rahmenvereinbarung nicht hätten abschließen wollen.

Der Inhalt der Verordnung sei als rechtswidrig und unverhältnismäßig kritisiert worden. Um eine Einschätzung werde gebeten, ob sich mit der Änderung des Verordnungsentwurfs die Kritikpunkte erledigt hätten.

Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler gibt zur Antwort, die kommunalen Spitzenverbände hätten auf das Bundesteilhabegesetz verwiesen, mit dem eine Regelung erwartet werde. Die Debatte sei im Landtag ebenfalls oft geführt worden. Die Dauer sei nicht absehbar gewesen. Die Kommunen hätten keine Notwendigkeit dafür gesehen und wollten lieber das Bundesteilhabegesetz abwarten.

Die Kritik zur Regelungstiefe bzw. der Kritikpunkt der LIGA betreffen nicht jetzt geänderte Punkte. Es habe sich um eine grundsätzliche Kritik gehandelt. Im Sprechvermerk sei deutlich gemacht worden, dass diese Kritik nicht geteilt, sondern die Möglichkeit gesehen werde, die Regelung so durchzuführen.

Bei den anderen Punkten beispielsweise zum Thema Teilzeitbeschäftigte seien Veränderungen nach den entsprechenden Äußerungen und Rückmeldungen von der LAG und der LIGA vorgenommen worden. Daraufhin sei die Rückmeldung erfolgt, dass dies mitgetragen werde.

7. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 16.03.2017
– Öffentliche Sitzung –

Auf Bitte von Herrn Abg. Schreiner sagt Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler zu, dem Ausschuss ihren Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag – Vorlage 17/975 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Auswirkungen auf Altersarmut in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der AfD

– Vorlage 17/992 –

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, den Tagesordnungspunkt gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Landtags mit Einverständnis der Antragstellenden und der Landesregierung mit der Maßgabe für erledigt zu erklären, dass die Landesregierung dem Ausschuss schriftlich berichtet und die folgenden Fragen beantwortet:

1. Wie hoch ist der Anteil der Beschäftigten mit Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung in Rheinland-Pfalz nach Kenntnis der Landesregierung?
2. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse hinsichtlich der Ursachen vor, wieso zahlreiche Arbeitgeber von der Einführung von Systemen zur betrieblichen Altersversorgung absehen, und inwieweit wirken die Regelungen des Entwurfs eines Betriebsrentenstärkungsgesetzes dem entgegen?
3. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse hinsichtlich der Höhe der Anwartschaften der Beschäftigten aus der betrieblichen Altersversorgung in Rheinland-Pfalz vor?

Punkt 7 der Tagesordnung:

Wohnungslose in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/1040 –

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, den Tagesordnungspunkt gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 der Vorl. Geschäftsordnung des Landtags mit Einverständnis der Antragstellenden und der Landesregierung mit der Maßgabe für erledigt zu erklären, dass die Landesregierung dem Ausschuss schriftlich berichtet.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Vorwürfe gegen Wohngruppe für Senioren mit Behinderung in Speyer

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/1128 –

Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler bringt zur Kenntnis, bereits einen Tag nach Eingang der Anfragen von infoNetwork, der Produktionsgesellschaft für Nachrichten und Magazinformat der Mediengruppe RTL, am 18. Januar 2017 habe der Geschäftsführer der Lebenshilfe die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG in Landau und das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie über eine mögliche Undercover-Ermittlung eines Fernsightings in einer Einrichtung der Lebenshilfe Speyer – Schifferstadt informiert.

Die Beratungs- und Prüfbehörde habe umgehend reagiert. Sie sei am 20. Januar 2017 zu einem vereinbarten Besuch sowie am 3. Februar 2017 im Rahmen einer unangekündigten Begehung in der Einrichtung vor Ort gewesen. Dabei habe die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG im Rahmen ihrer Möglichkeiten versucht, den beschriebenen Vorwürfen und den Verhaltensweisen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachzugehen.

Zu diesem Zeitpunkt habe jedoch aufgrund der inhaltlich wenig konkreten Angaben von infoNetwork eine Klärung bzw. Stellungnahme zu den Vorwürfen und Einzelsituationen, die ein halbes Jahr zurücklagen, nicht erfolgen. Insbesondere sei eine Zuordnung der beschriebenen Situationen zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung nicht möglich gewesen.

Im Rahmen der Überprüfung der Einrichtung durch die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG sei deutlich geworden, dass bereits im Sommer 2016 Unstimmigkeiten beim Personal der Einrichtung aufgetreten seien. Hier habe die Geschäftsführung der Einrichtung durch Gesprächsprotokolle belegen können, dass der Versuch unternommen worden sei, deeskalierend einzuwirken.

Bereits im Rahmen der unangekündigten Begehung am 3. Februar 2017 sei die Einrichtung umfassend beraten worden. Folgende Auflagen und Maßnahmen seien vereinbart worden:

1. Prüfung und erforderlichenfalls Veränderung struktureller Gegebenheiten in der Einrichtung,
2. Schaffung von niedrigschwelligen Zugängen zu Beschwerdemöglichkeiten wie zum Beispiel Beschwerdetelefone, Ansprechpartner bei der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG, unter anderem zur Inanspruchnahme durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. Erstellung von neuen Konzeptionen und Verfahrensabläufen zum Beispiel zum Beschwerdemanagement innerhalb der Einrichtung,
4. Schulung zur sensiblen Beobachtung, Begleitung und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner durch das Personal und
5. Empfehlung zur Inanspruchnahme von Supervision.

Am Montag, den 20. Februar 2017, um 21:15 Uhr habe der Sender RTL im Rahmen der Sendung „Team Wallraff – Reporter undercover“ einen Bericht mit folgendem Inhalt ausgestrahlt. Am Anfang werde das Gebäude der Wohnstätte der Lebenshilfe Speyer – Schifferstadt mit fünf Wohngruppen für insgesamt 60 Bewohner in einer Luftbildaufnahme gezeigt. Danach unterhalte sich der Reporter mit seinem Informanten, genannt Oliver.

Einer Bewohnerin, normalerweise Rollstuhlfahrerin, die sich robbend über den Flur bewege, werde nicht geholfen, sondern sie werde mit ironischen Kommentaren bedacht, während zwei Mitarbeiter eine Raucherpause machten. Einem älteren Mann, ca. 50 Jahre alt, mit einer starken Spastik in Armen und Beinen sowie geistiger Behinderung werde unterstellt, er lasse absichtlich einen Kaffeebecher auf den Boden fallen und verschüttete absichtlich beim Trinken Wasser über seinen Oberkörper. Daher werde ihm das Malzbier gestrichen. Auch der Snoezelenraum am Nachmittag werde gestrichen.

Eine ältere behinderte Seniorin werde von der Betreuerin in herabwürdigendem und aggressivem Ton genötigt, leere Flaschen wegzuräumen. Da sie halbleere Flaschen wegräume, werde die ältere Frau von der Betreuerin hin und her geschickt. Zum Schluss müsse sie noch die Verpackungsabfälle vom Essen der Betreuerin wegräumen.

7. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 16.03.2017
– Öffentliche Sitzung –

Einer Bewohnerin werde das zweite Brot beim Frühstück wieder weggenommen. Ein anderer Mann, der dringend auf Toilette müsse, ließen die zwei Betreuerinnen und ein Betreuer absichtlich warten, weil sie draußen säßen und rauchten. Obwohl die Praktikantin Hilfe anfordere, werde der Mann warten gelassen.

Einem Mann, der sich einnässe, werde ebenfalls Absicht unterstellt. Er werde für drei Stunden in seinem verdunkelten Zimmer sitzen gelassen. Der Kuchen werde ihm zur Strafe gestrichen.

Die Ausstrahlung der Sendung sei im Zusammenhang mit weiteren Berichten über verdeckte Ermittlungen des Reporterteams in Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Leverkusen und Düren erfolgt. Kritiker des Systems Wallraff wiesen seit längerem auf journalistisch heikle Punkte dieser Rechercheart hin. So seien zwischen der Undercover-Ermittlung der als Praktikantin getarnten Reporterin in Speyer und der Ausstrahlung des Beitrags im Februar 2017 mindestens sechs Monate vergangen.

Als unmittelbare Reaktion auf die Inhalte der Sendung hätten das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung bzw. die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG zahlreiche Presseanfragen regionaler und überregionaler Medien erhalten.

Die Lebenshilfe selbst habe bereits am Vormittag des gleichen Tages mit einer eigenen Pressemeldung und in der Folge mit weiteren Stellungnahmen reagiert. Unter anderem habe sie sich für die Vorkommnisse in aller Öffentlichkeit entschuldigt.

Am Tag nach dem Ausstrahlungstermin habe der Geschäftsführer die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG über die Freistellung von insgesamt vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern informiert. Die Einrichtung prüfe gegenwärtig arbeitsrechtliche Schritte gegen diese Beschäftigten.

Am 23. Februar 2017 habe die Kriminalpolizei Ludwigshafen auf Anfrage Akteneinsicht in die Unterlagen der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG erhalten.

Am gleichen Tag habe die Geschäftsführung der Einrichtung die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG informiert, dass die Einrichtungsleitung personell unterstützt werde und ein vollständiger Personalwechsel bei der Gruppe Senioren erfolgt sei.

Ein Mitarbeiter, nicht zu den vier Freigestellten gehörend, habe gekündigt.

Gegenwärtig prüfe und ermittle auch die Staatsanwaltschaft Frankenthal nach eigenen Angaben in alle Richtungen.

Die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG habe das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie aktuell darüber informiert, dass der Vorstand und die Geschäftsführung der Lebenshilfe Speyer – Schifferstadt Gespräche mit allen Mitarbeitenden sowie Teamgespräche geführt habe. Ebenfalls seien Gespräche mit allen Angehörigen der Bewohnerinnen und Bewohner geführt worden. Die Einrichtung kommuniziere auch offen mit der Presse.

Wie bereits berichtet, sei die Lebenshilfe seitens der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG aufgefordert worden, neue Konzeptionen und Verfahrensanweisungen zu erstellen. Diese Aufgaben würden derzeit von der Lebenshilfe abgearbeitet.

Die Lebenshilfe sei nochmals gebeten worden, in der Einrichtung einen Aushang bezüglich der Möglichkeiten anzubringen, Beschwerden einzureichen. Darüber hinaus sei seitens der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG empfohlen worden, dem Personal Angebote zur Supervision zu unterbreiten.

Im Übrigen berate die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG zur Erarbeitung eines Personalwirtschaftskonzepts.

Die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG halte engen Kontakt zur Einrichtung, berate fortlaufend und werde erforderlichenfalls weitere Maßnahmen ergreifen.

Wie das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie aktuell erfahren habe, bearbeite die Staatsanwaltschaft Frankenthal mehrere Ermittlungsverfahren gegen verschiedene Verfahrensbeiliegte: Mitarbeitende der Lebenshilfe sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von RTL bzw. der Firma infoNetwork aus verschiedenen strafrechtlich relevanten Verdachtsmomenten.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme bedankt sich für den Bericht.

Herr Abg. Köbler ist der Ansicht, es handele sich um erschütternde Vorwürfe, die dokumentiert und erhoben worden seien. Wenn in derartigen Bindungen gefühlte Machtgefüge bestünden, könne es zu Missbräuchen kommen, solange niemand etwas sage. Diese Erkenntnis gebe es schon seit längerem aus der Sozialpsychologie und Verhaltensforschung. Es handele sich nicht um ein Spezifikum einer einzelnen Einrichtung. Leider könne es zu solchen Vorfällen kommen, wenn Menschen hilflos anderen Menschen ausgeliefert seien und Machtfantasien ausgelebt würden.

Es sei gut, dass die Vorfälle aufgedeckt worden seien und die Lebenshilfe als Träger sofort und klar reagiert und sich entschuldigt habe. Die Vorfälle müsse jemand bemerkt haben, da die Mitarbeiter einer solchen Sendung nicht ohne vorigen Hinweis in eine Einrichtung kämen. Die Personen, die die Vorfälle bemerkt hätten, hätten sich nicht an die bestehenden Strukturen gewandt.

Es solle überlegt werden, wie ein Beschwerdemanagement, möglicherweise anonym und trägerunabhängig, niedrigschwelliger organisiert werden könne. Gemeldet würden Vorfälle nur, wenn eine Änderung der Zustände gewünscht werde. Wenn sich jemand nicht an die bestehenden Strukturen wende, weise dies auf Vorbehalte hin.

Zur Kritik am journalistischen Format sei zu sagen, hätte es die Sendung nicht gegeben, würden die Zustände weiterhin bestehen. Der zeitliche Abstand von sechs Monaten zeige, dass das Verwertungsinteresse der Medien nicht sinnvoll sei. Die Aufklärungsarbeit hätte bei einer früheren Ausstrahlung schon vorher beginnen können. Dies rechtfertige nicht die aufgedeckten Vorfälle. Herr Wallraff habe bereits zuvor Missstände vor Augen geführt. Auch in der Vergangenheit habe dies zu einer Beseitigung von Missständen geführt.

Herr Abg. Guth gibt zu erkennen, die Vorfälle in Speyer hätten schockiert und alarmiert. Die Vorfälle in Speyer seien aufgearbeitet und Konsequenzen gezogen worden. Die Führung der Lebenshilfe habe sich richtig verhalten. Es stelle sich die Frage, wie solche Fälle an anderen Orten frühzeitig unterbunden werden könnten und dafür Sorge getragen werden könne, dass dies in anderen Einrichtungen nicht mehr geschehe.

Um Auskunft werde gebeten, wie oft die Beratungs- und Prüfbehörde unangekündigte Begehungen in Einrichtungen durchführe. Unangekündigte Besuche könnten zu einer besseren Kontrolle führen.

Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler erläutert, die Aufgabe der Beratungs- und Prüfbehörde sei insofern verändert worden, dass beraten und geprüft werde und keine unangemeldeten Besuche mehr durchgeführt würden, wenn kein Anlass oder Hinweis bestehe. Es bestehe die Auffassung, dass die unangemeldeten Besuche ansonsten nicht weiterbringen würden. Sie fänden nur noch bei einem angezeigten Mangel statt.

Im Übrigen verstehe sich die Beratungs- und Prüfbehörde eher so, dass sie versuche, mit den Einrichtungen Konzepte zu entwickeln, die das Auftreten einer solchen Situation verhinderten. Es müsse genauer überlegt werden, ob es andere Ansätze gebe, es sich anzuschauen, auch individuell in den Einrichtungen. In Speyer – Schifferstadt müsse geschaut werden, warum die Systeme und das Beschwerdetelefon nicht genutzt worden seien, warum die Beratungs- und Prüfbehörde nicht informiert worden sei und wie es um das interne Beschwerdemanagement bestellt sei. Diese konkreten Maßnahmen seien in der engmaschigen Betreuung vereinbart worden, sodass Veränderungen erfolgten.

Die Beratungs- und Prüfbehörde führe regelmäßige Besuche in den Einrichtungen durch. Dort werde über Herausforderungen und Themen, die in der Einrichtung auffielen, gesprochen. Auch die Gestaltung des Beschwerdemanagements sowie Schulungsangebote zur Stress- und Gewaltprävention würden angesprochen.

7. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 16.03.2017
– Öffentliche Sitzung –

Im Zusammenhang mit dem Fall der AWO Lambrecht, bei dem es um ein Seniorenpflegeheim gehe, sei bereits angekündigt worden, dass die Kultur des Hinschauens durch bessere Schulungen im Bereich der Gewaltprävention sowie Angebote zur Meldung von Mängeln gestärkt werden solle. Die Einrichtungen seien gefordert, ihr eigenes Beschwerdemanagement zu überprüfen. Die Beratungs- und Prüfbehörde müsse überprüfen, ob die Informationen gut sichtbar ausgehängt seien.

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie sei angekündigt worden, dass derzeit die Einrichtung eines zentral anzusteuernenden Beschwerdetelefon geprüft werde, um den Qualitätsprozess besser zu steuern.

Es handele sich dabei um Maßnahmen, anhand derer eine gute Qualität in den Einrichtungen sichergestellt werden könne. Es sei das Ziel, dass die Qualität für die Bewohnerinnen und Bewohner stimme. Allein durch Kontrolle werde es nicht gelingen, die Qualität zu verbessern. Es sollten gute Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter herrschen. Das System solle so aufgestellt sein, dass aufeinander geachtet werde und nicht alles im Verborgenen laufe. Diese Punkte müssten angegangen werden. Der Beratungsansatz sei nach wie vor richtig. Wenn Mängel vorhanden seien, müsse entsprechend vorgegangen werden, und die zur Verfügung stehenden Maßnahmen müssten ausgeschöpft werden.

Herr Vors. Abg. Dr. Böhme merkt an, derartige Hinweise kämen auch von den Angehörigen. Es bestehe die Angst, dass es bei einer Beschwerde dem Betroffenen noch schlechter gehen könne. Gefragt werde, ob das Entgegennehmen anonymen Hinweise über ein Beschwerdetelefon vorstellbar sei.

Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler gibt bekannt, es sei bereits möglich, anonyme Hinweise auch an die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG zu geben. Die Beratungs- und Prüfbehörde gehe allen anonymen Hinweisen nach.

Frau Abg. Thelen äußert sich entsetzt darüber, dass die Vorfälle im Haus eines altbewährten erfahrenen Trägers geschehen seien. Das Beschwerdemanagement sei ein Tätigwerden im Nachhinein.

In den Presseartikeln werde beschrieben, es handele sich überwiegend um alte Menschen mit Behinderungen und ohne Familienangehörige. Sie erhielten also keinen Besuch und seien nicht in der Lage, ein Beschwerdetelefon oder dergleichen zu nutzen.

Gerade bei so stark abhängigen Menschen bestehe eine hohe Erwartung an die Führungskompetenz der Einrichtungsleitung. Es werde sich gefragt, wo diese gewesen sei, sodass so lange offensichtlich in Absprache eines großen Personalkörpers von zehn Personen allein in dieser Wohngruppe eine gelebte Normalität habe bestehen können, Druck auszuüben, die eigenen Befindlichkeiten zu befriedigen und alles andere als störend zu erleben. Damit habe der Träger offensichtlich eine sehr schlechte Personalauswahl getroffen. Die Frage komme auf, woran es gelegen habe.

Es bestehe der Wunsch nach einem Gespräch mit dem Träger. Möglicherweise gehe es darum, welche Qualität an Personal sich der Träger leisten bzw. auf dem Markt finden könne. Zu fragen sei, was der Träger zu tun gedenke, sodass es gar nicht erst zu solchen eingeübten unsäglichen Verfahrensweisen komme. Dies betreffe die Personalführung und eine Kontrolle gerade bei Neueinstellungen. Der Träger stehe in der Verantwortung und könne diese nicht an eine Landesprüfbehörde delegieren. Dieses Thema müsse mit dem Träger besprochen werden.

Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler unterstreicht die Verantwortung des Trägers für die Kontrolle. Die Beratungs- und Prüfbehörde sei zur Hilfestellung bei der Schaffung von Strukturen da. Der Träger zeichne für sein Personal verantwortlich. Es sei auch eine Frage der Führung durch die Einrichtungsleitung, ob diese die Augen verschließe, Missstände nicht wahrnehme oder nicht thematisiere.

Die Verantwortung des Trägers für die Kontrolle werde über die Beratungs- und Prüfbehörde kommuniziert.

Dem Einwurf von **Frau Abg. Thelen**, auch die Anleitung liege in der Verantwortung des Trägers, stimmt **Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler** zu.

Herr Scholten (Abteilungsleiter im Ministerium für Soziales, Arbeit Gesundheit und Demografie) teilt mit, die Berichte der Staatsanwaltschaft gelesen zu haben. Das Geschehene müsse differenzierter wahrgenommen werden. Die Ansicht über die Trägerverantwortung werde geteilt. Es müsse mit der Lebenshilfe gesprochen werden. Dies geschehe bereits. Strukturen müssten entwickelt werden, um solche Vorfälle zu verhindern.

Festgestellt werden müsse, dass einer der Betreuer im Januar bereits eine Selbstanzeige gemacht habe. Laut seiner Aussage stimme die Darstellung von RTL nicht.

Nicht richtig sei, dass die Betroffenen keine Angehörigen hätten. Sie hätten zum Teil sehr prominente Angehörige. Die Angehörigen, die zum Teil als gesetzliche Betreuer fungierten, hätten mit der Erklärung, ihre Wahrnehmung in der Einrichtung sei anders gewesen, auf das Stellen eines Strafantrags für ihre betreuten Personen verzichtet.

Nichtsdestotrotz seien bestimmte Handlungen, die zu sehen gewesen seien, nicht entschuldbar.

Die Staatsanwaltschaft ermittle in beide Richtungen. Es gebe beispielsweise Anzeigen darüber, dass Personenrechte von denen, die betreut worden seien, verletzt worden seien.

Herr Abg. Rommelfanger möchte wissen, wann die Einrichtung vor Bekanntwerden der Vorfälle zum letzten Mal überprüft worden sei.

Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler bietet an, diese Information nachzureichen. Zwei Tage nach der Anzeige habe es einen angekündigten Besuch gegeben. Am 3. Februar 2017 habe der unangekündigte Besuch stattgefunden.

Auf Bitte von Herrn Abg. Rommelfanger sagt Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler zu, dem Ausschuss schriftlich mitzuteilen, wann die Wohngruppe für Senioren mit Behinderung in Speyer vor Bekanntwerden der Vorwürfe zum letzten Mal von der Beratungs- und Prüfbehörde überprüft worden sei.

Der Antrag – Vorlage 17/1128 – hat seine Erledigung gefunden.

Mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit schließt **Herr Vors. Abg. Dr. Böhme** die Sitzung.

gez. Patzwaldt

Protokollführerin

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Anklam-Trapp, Kathrin	SPD
Guth, Jens	SPD
Machalet, Dr. Tanja	SPD
Rommelfanger, Lothar	SPD
Sippel, Heiko	SPD
Herber, Dirk	CDU
Kessel, Adolf	CDU
Schreiner, Gerd	CDU
Thelen, Hedi	CDU
Böhme, Dr. Timo	AfD
Wink, Steven	FDP
Köbler, Daniel	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Bätzing-Lichtenthäler, Sabine	Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
-------------------------------	--

Landtagsverwaltung:

Klockner, Sabine	Regierungsrätin
Patzwaldt, Damaris	Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung (Protokollführerin)